

Kundmachung.

Auf hohen Befehl bringt der Gemeinderath der Stadt Wien folgende von der Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur angeordnete Maßregel zur allgemeinen Kenntniß:

Unter den Bedingungen, welche der Herr Armee-Ober-Commandant Sr. Durchlaucht der Fürst zu Windischgrätz in seiner Proclamation vom 23. October d. J. für die Uebergabe der Hauptstadt Wien festgesetzt hat, erscheint im §. 3 die anbefohlene Auslieferung der durch nachträgliche Zuschriften bezeichneten Individuen, als des gewesenen königl. ungarischen Unterstaats-Secretärs **Pulsky**, des polnischen Emiffärs **Bem**, des Nationalgarde-Ober-Commandanten **Messenhauser**, des bei diesem Commando verwendeten **Fenneberg**, und endlich des als Aufwiegler bezeichneten **Schütte**. Wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser fünf Individuen, und weil sie als die Hauptursachen der letzten Empörung, die auf den Umsturz der Monarchie hingearbeitet hat, angesehen werden, wird von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz mit unnachsichtlicher Strenge auf ihre Habhaftwerdung gedrungen, und hievon die Möglichkeit abhängig gemacht, den freien Verkehr zwischen der Stadt und ihren Vorstädten herzustellen, und überhaupt die möglichsten Erleichterungen in dem Belagerungszustande eintreten zu lassen. Zu diesem Ende werden jene Wohn-Partelen, bei denen sich etwa ein oder das andere dieser Individuen aufhalten sollte, dringendst aufgefordert, binnen 6 Stunden davon die Anzeige zu machen, weil sonst gegen den Dawiderhandelnden das standrechtliche Verfahren eintreten würde.

Wien am 4. November 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

1838

Stadt...
...

...

...

11/1